



Allgemeinverfügung

zur Regelung der Wahlwerbung in der Gemeinde

Rövershagen

einschließlich der Ortsteile

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154), § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020, § 21a des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) sowie des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 27. September 2022 ergeht folgende Allgemeinverfügung.

I. Inhalt

Diese Allgemeinverfügung gilt nur für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die zu einer jeweiligen Wahl zugelassen sind oder einen zugelassenen Wahlvorschlag eingereicht haben.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche oder eines bestimmten Abschnittes einer Wahlwerbefläche besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt unter Beachtung der Chancengleichheit nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung.

II. Geltungsbereich

Die Gemeinde Rövershagen regelt mit dieser Allgemeinverfügung die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für Wahlwerbung im Gebiet der Gemeinde Rövershagen einschließlich der Ortsteile Behnkenhagen, Niederhagen, Oberhagen, Purkshof und Schwarzenpfost, soweit die Gemeinde hierfür als Straßenbaulastträgerin zuständig ist oder die Nutzung entsprechender öffentlicher Verkehrsflächen im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger erfolgen kann.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum. Privatrechtliche Nutzungen auf privaten Grundstücken werden hiervon nicht erfasst; öffentlich-rechtliche Vorgaben, insbesondere straßenverkehrsrechtliche Anforderungen, bleiben unberührt.

III. Begriffsbestimmung Wahlkampfzeit

Die Wahlkampfzeit ist der Zeitraum von sechs Wochen vor der ersten Wahl bis zwei Wochen nach der letzten Wahl und sie beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale.

IV. Regelungsbereich

1. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht jedoch am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie hat insbesondere auf verkehrsreichen Straßen, in unübersichtlichen Bereichen sowie an Verkehrsknotenpunkten zu unterbleiben.
- Die Lautsprecherwerbung darf nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr durchgeführt werden.
- An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung verboten.
- In einem Umkreis von 200 Metern zu Wohngebieten hat die Lautsprecherwerbung während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu unterbleiben.
- In der Nähe von Kliniken, Alten- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen sowie in der Nähe von Kirchen während Gottesdiensten ist Lautsprecherwerbung verboten.

2. Plakatwerbung

a) Grundsatz der Wahlwerbeflächen und Ausschluss der Plakatierungen an Straßenlaternen und Lichtmasten

Die Gemeinde Rövershagen stellt zur Wahrung der Chancengleichheit und zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes zentrale Wahlwerbeflächen in Form von Bauzäunen oder vergleichbaren Trägersystemen bereit. Die Plakatwerbung ist innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag bis zwei Wochen nach dem letzten Wahltag unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zulässig.

Wahlplakate sind im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Rövershagen grundsätzlich und ausschließlich an den in dieser Allgemeinverfügung bestimmten zentralen Wahlwerbstandorten anzubringen. Hierdurch wird den Wahlvorschlagsträgern in angemessener Weise Wahlsichtwerbung ermöglicht und zugleich das Ortsbild geschützt.

Die Anbringung von Wahlwerbung an Straßenlaternen, Lichtmasten und sonstigen gemeindeländlichen Einrichtungen ist im gesamten Gemeindegebiet sowie in allen Ortsteilen unzulässig.

b) Wahlwerbstandorte

Als Wahlwerbstandorte werden folgende Bereiche vorgesehen:

Bereich	Standort
Gemeinde Rövershagen	Ortseingang B105 Rostocker Str. rechte Seite beim Rövershäger Krug Bauminzel
Gemeinde Rövershagen	Ortseingang B105 Rostocker Str. linke Seite, Ecke Graal-Müritzer-Str. und Kaufhaus Martin Stolz GmbH
Gemeinde Rövershagen	Ortseingang an der Landesstraße 221 rechte Seite vor der Straße „Am Eckteich“

c) Umfang, Zuweisung und Erlaubnis der Wahlwerbung an den Flächen

Jeder zugelassene Wahlvorschlagsträger darf an jedem bereitgestellten Bauzaunstandort jeweils ein Wahlplakat anbringen. Die Plakate dürfen die Größe DIN A1 (59,4 × 84,1 cm) bzw. ein vergleichbares Format nicht überschreiten, sofern die Gemeinde im Einzelfall keine abweichende Größe zulässt. Die zur Verfügung stehende Fläche wird je Standort in gleich große Segmente eingeteilt.

Die Zuweisung der zentralen Wahlwerbeflächen erfolgt grundsätzlich unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien. Jeder zugelassene Wahlvorschlagsträger erhält zunächst ein angemessenes Grundkontingent an Werbefläche von jeweils ein Plakat pro Wahlwerbungsstandort. Verbleibende zusätzliche Flächen werden nach Eingang der Anträge vergeben. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Fläche besteht nicht.

Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich beim zuständigen Ordnungsamt zu stellen.

Die Erlaubnis durch das zuständige Ordnungsamt gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis 3 Tage vor dem geplanten Ausbringen der politischen Werbeträger und Informationsstände kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.

d) Verbot der eigenmächtigen Plakatierung sowie Verkehrssicherheit und Anbringung

Eine eigenmächtige Plakatierung außerhalb der zugewiesenen Flächen, insbesondere an Laternen, Lichtmasten, Verkehrszeichen, Bäumen, Geländern, Brücken, Bushaltestellen, Papierkörben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen, ist unzulässig.

Die Plakate sind standsicher und so anzubringen, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Straßen-, Fußgänger- oder Radverkehrs entsteht. Sichtbehinderungen, durch z.B. überstehende Plakate dürfen nicht entstehen.

Die Beschädigung von Straßenbestandteilen / Wahleinrichtungen oder öffentlichen Einrichtungen, insbesondere durch Annageln, Anschrauben, Drahtbefestigungen oder vergleichbare Befestigungsarten, ist unzulässig.

Die Wahlvorschlagsträger haben die von ihnen angebrachten Plakate regelmäßig zu kontrollieren. Beschädigte, verschmutzte, zerrissene, gelöste oder umherliegende Plakate sind unverzüglich zu entfernen bzw. ordnungsgemäß zu befestigen.

e) Entfernung nach der Wahl und Verantwortliche Ansprechperson

Die Wahlwerbung ist spätestens zwei Wochen nach dem letzten Wahltag vollständig und rückstandsfrei zu entfernen.

Jeder Wahlvorschlagsträger hat im Antrag auf Wahlplakatierung dem Amt Rostocker Heide vor Beginn der Plakatierung eine verantwortliche Ansprechperson mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen.

f) Schutz des Wahlraumes

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

3. Werbung mit großformatigen Plakaten

Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Wahlkampfzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis vom zuständigen Ordnungsamt einzuholen.

Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich zu stellen.

Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem

- die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen)
- der genaue Standort des Großflächenplakates (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind. Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 11 sinngemäß.

Die Großflächenplakate sind nur am Ortseingang B105 Rostocker Str. linke Seite, Ecke Graal-Müritzer-Str. und Kaufhaus Martin Stolz GmbH zulässig.

4. Informationsstände

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 6 qm, die Berechtigte zum Zwecke der Information über politische Anlässe sowie Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

Eine Bearbeitungsfrist von mindestens 14 Tagen ist zu beachten.

5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie verfassungsfeindliche Inhalte

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze verstößt, insbesondere beleidigende, verleumderische, volksverhetzende oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

Der Inhalt der verwendeten Symbole und das Informationsmaterial dürfen den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Artikel 20 und 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht widersprechen.

Auf § 86 Strafgesetzbuch (StGB) – Verbreitung von Propagandamitteln verfassungsrechtlicher Organisationen – und § 86 a StGB – Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen – wird hingewiesen.

6. Gebühren der Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren werden nicht erhoben.

V. Androhung der Ersatzvornahme

Soweit Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Regelungen angebracht wird oder nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Ersatzvornahme angedroht.

Die Ersatzvornahme erfolgt auf Kosten des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers. Für die Entfernung, Sicherstellung und Entsorgung wird ein Kostenbetrag in Höhe von 50,00 Euro je Plakat angedroht. Rechtsgrundlage sind § 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V in Verbindung mit den §§ 86, 87 und 89 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V). Weitergehende Kosten bleiben vorbehalten.

VI. Widerruf

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, zur Wahrung des Ortsbildes oder aufgrund geänderter tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse erforderlich wird.

VII. In-Kraft-Treten und Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG M-V am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Amt Rostocker Heide während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründung

Zu I. bis IV.

Sondernutzungserlaubnisse können nur im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und für die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen erteilt bzw. durch Allgemeinverfügung geregelt werden.

Für Straßenabschnitte, die nicht in der Baulast der Gemeinde Rövershagen stehen, bleibt die Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers unberührt.

Nach § 21a Abs. 1 LKWG M-V ist den Wahlvorschlagsträgern, die nach den Vorschriften des LKWG M-V an Wahlen teilnehmen, für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag in angemessener Weise die Durchführung von Wahlsichtwerbung in öffentlichen Verkehrsräumen der Gemeinden zu ermöglichen.

Es ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich hinzunehmen, dass politische Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber vor Wahlen im öffentlichen Raum für sich und ihre Ziele werben. Dieser Anspruch folgt insbesondere aus der Meinungsfreiheit, der Parteienfreiheit und dem Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlvorschlagsträger.

Der Anspruch auf Wahlwerbung besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Gemeinde Rövershagen ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen des Straßen- und Sondernutzungsrechts die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Schutz öffentlicher Einrichtungen, die geordnete Nutzung des öffentlichen Raumes sowie städtebauliche und ortsbildprägende Belange zu berücksichtigen.

Als Gemeinde im Landkreis Rostock besteht ein besonderes Interesse an einem gepflegten, geordneten und einheitlichen Ortsbild. Dies gilt in besonderem Maße für das allgemeine Gemeindegebiet, die Ortseingänge, kulturell geprägte Bereiche und die Ortsteile.

Mit der Einrichtung zentraler Wahlwerbeflächen in Form von Bauzäunen oder vergleichbaren Trägersystemen wird den Wahlvorschlagsträgern weiterhin eine sichtbare, geordnete und gleichberechtigte Wahlsichtwerbung ermöglicht. Die Standorte befinden sich an verkehrlich wahrnehmbaren Punkten an einsehbaren Ortseingängen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich dort einen Überblick über die Wahlwerbung verschaffen.

Die Beschränkung der Plakatierung an Laternen und Lichtmasten ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine übermäßige Inanspruchnahme und optische Überfrachtung des öffentlichen Raumes zu verhindern. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich, da bloße Mengenbegrenzungen in der Vergangenheit nach den Erfahrungen der Stadt nicht hinreichend eingehalten wurden.

Die Chancengleichheit der Wahlvorschlagsträger bleibt gewahrt, da jedem zugelassenen Wahlvorschlagsträger an den zentralen Wahlwerbestandorten gleichwertige und gleich große Werbeflächen zur Verfügung gestellt werden. Eine Bevorzugung einzelner Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber findet nicht statt.

Die Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson ist erforderlich, um bei beschädigten, gelösten oder ordnungswidrig angebrachten Plakaten eine unverzügliche Kontaktaufnahme und Beseitigung zu ermöglichen. Dies dient der Verkehrssicherheit und der geordneten Verwaltung des öffentlichen Raumes.

Zu V. Androhung der Ersatzvornahme

Die Androhung der Ersatzvornahme ist erforderlich und verhältnismäßig, um eine effektive Durchsetzung der Regelungen dieser Allgemeinverfügung sicherzustellen. Eine ordnungswidrige oder nicht fristgerecht entfernte Wahlwerbung kann die Verkehrssicherheit, das Ortsbild sowie die geordnete Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen beeinträchtigen. Die Höhe von 50,00 Euro je Plakat ist angemessen und dient der Deckung des Verwaltungs-, Personal- und Entsorgungsaufwandes.

Zu VI. Widerruf

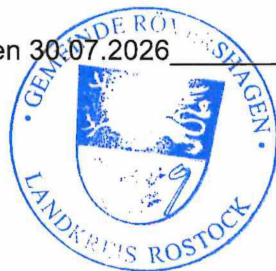
Der Widerrufsvorbehalt ist erforderlich, um auf geänderte tatsächliche oder rechtliche Umstände, unvorhergesehene Gefahrenlagen oder sonstige Beeinträchtigungen öffentlicher Belange reagieren zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande, erhoben werden.

Adresse:
Amt Rostocker Heide
Der Amtsvorsteher
Eichenallee 20a
18182 Gelbensande

Rövershagen, den 30.07.2026



Jörg Gensich

Bürgermeister Gemeinde Rövershagen